



GEBÜHRENORDNUNG

(gültig ab 1. April 2009)

der Fernsehgenossenschaft Affoltern am Albis

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DEN TEILNEHMER

GESCHÄFTSSTELLE:

FGA
Fernsehgenossenschaft Affoltern am Albis
Obfelderstrasse 31
8910 Affoltern am Albis

Tel: 043 322 70 60
Fax: 043 322 70 69

Mailadresse: info@fgaffoltern.ch
Homepage: www.fgaffoltern.ch



STÖRUNGS- UND PIKETTDIENSTE

Tel : 043 322 70 66

24 STUNDEN-SERVICE

(Montag bis Sonntag)

Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 15. Mai 2007

Als Anhang zum Antennen-Reglement (Art. 11, Ziffer 4 Gebühren), gestützt auf die Beschlüsse der ausserordentlichen GV vom 2. November 1994, der ausserordentlichen GV vom 3. Dezember 2003, der ordentlichen GV vom 10. Mai 2006, der ordentlichen GV vom 15. Mai 2007 und der ausserordentlichen GV vom 19. November 2008, werden folgende Anschluss- und Abonnementsgebühren erhoben:

1. ANSCHLUSSGEBÜHREN

1.1 Ein- und Mehrfamilienhäuser

| | |
|--|-----------------|
| Die einmalige Anschlussgebühr wird pro Wohnhaus (Assekuranznummer) erhoben. Einmalige Anschlussgebühr inkl. eine Wohnung | 1'750.00 |
| Zusatzgebühr pro weitere Wohnung | 200.00 |
| Der von der FGA angelieferte Signalpegel erlaubt den einwandfreien Betrieb von 5 Anschluss-Dosen pro Wohneinheit im EFH oder MFH. | |
| Pro weitere Anschluss-Dose wird eine einmalige Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt | 40.00 |

1.2 Altersheime, Hotels, Schulen, Spitäler, Verkaufslokale, Produktionsstätten, etc.

| | |
|---|-----------------|
| Einmalige Anschlussgebühr inkl. 1 Einheit mit 5 Anschlussdosen | 1'750.00 |
| Zusatzgebühr für weitere Anschlussdosen in Zimmern, Aufenthaltsräumen, Büros, Ladenlokalen, etc., pro Anschlussdose | 40.00 |
| Zusatzgebühr pro weitere Wohneinheiten mit 5 Anschlussdosen | 200.00 |

1.3 Terrassenhäuser, Reihen- und Einfamilienhäuser

Terrassenhäuser mit einer gemeinsamen Signalübergabestelle (SÜS) gelten als Mehrfamilienhaus. Reiheneinfamilienhäuser und Terrassenhäuser mit jeweils eigener (SÜS) gelten als Einfamilienhaus.

Es kommen die unter Abs. 1.1 genannten Gebühren für Ein- und Mehrfamilienhäuser zur Anwendung.

1.4 Hauszuleitung

Die einmaligen Anschlusskosten beinhalten den Anschluss ans lokale Kabelnetz der FGA zur Übertragung von analogen und digitalen Signalen bis und mit Signalübergabestelle (SÜS).

Anschlusskosten:

Die Hauszuleitung, bestehend aus Tiefbau und techn. Installationen gehen ab Grundstücksgrenze zu Lasten des Hauseigentümers. Die Verrechnung erfolgt durch die **FGA**.

1.5 Ausnahmefälle

Bei Sonderfällen, z. Bsp. Grossüberbauungen, liegt eine allfällige Anpassung der Anschlussgebühren in der Kompetenz des Vorstandes der FGA.

2. ANTEILSCHEINE

Pro angeschlossene Liegenschaft (Assek.Nr.) ist ein Anteilschein der Genossenschaft zu zeichnen.

100.00

Bei Liegenschaften mit Eigentumswohnungen ist pro Eigentümer ein Anteilschein zu zeichnen.

100.00

Wird kein Anteilschein gezeichnet, so erhöhen sich die Abonnementsgebühren gemäss nachfolgendem Artikel 3.1 Wohnhäuser

3. ABONNEMENTSGEBÜHREN

Unabhängig der Dienstleistungen, die bezogen werden, sind wiederkehrende Abonnementsgebühren erforderlich. Dabei wird zwischen Teilnehmer ohne Zeichnung eines Genossenschaftsanteils und Teilnehmer mit Zeichnung eines Genossenschaftsanteils unterschieden.

Mit der Bezahlung der Abonnementsgebühren erhält der Teilnehmer den Netzzugang und das von der FGA angebotene analoge Radio-/Fernsehsignal. Bei Nichtbezahlung der Abonnementsgebühren ist die FGA berechtigt, die Lieferung der Signale und übrigen Dienstleistungen zu stoppen und die Anschlussdosen auf Kosten des Abonnenten (Teilnehmers) zu plombieren.

Die Abonnementsgebühren sind jährlich und im voraus zahlbar. Für die Periode ab Inbetriebsetzung bis Ende des ersten Betriebsjahres, wird die Abonnementsgebühr pro rata temporis von der FGA in Rechnung gestellt. Für die folgenden Betriebsjahre ist ohne anders lautende Weisung die Gemeindeverwaltung für das Inkasso zuständig.

In den Abonnementsgebühren sind die Urheber- und Interpretengebühren sowie die Mehrwertsteuer enthalten. Eine Erhöhung dieser Gebühren oder der Mehrwertsteuer bedingt eine Anpassung der Abonnementsgebühren.

3.1 Wohnhäuser

Nachfolgende Tabelle gilt für Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser pro Wohnung, resp. Abonnent (Teilnehmer). Ein Einfamilienhaus mit einer oder mehreren Einliegerwohnungen gilt als Mehrfamilienhaus.

| Anschlussdosen pro Wohnung | Genossenschafter | | Nicht Genossenschafter | |
|----------------------------|------------------|----------|------------------------|----------|
| | Pro Monat | Pro Jahr | Pro Monat | Pro Jahr |
| 1 - 5 | 23.00 | 276.00 | 29.00 | 348.00 |
| 6 - 10 | 46.00 | 552.00 | 58.00 | 696.00 |
| 11 - 15 | 69.00 | 828.00 | 87.00 | 1'044.00 |

3.2 Altersheime, Hotels, Schulen, Spitäler, Verkaufslokale, Produktionsstätten, o.ä.

Pro Wohnung (Teilnehmer) monatlich **23.00**

Pro 5 Anschlussdosen oder angebrochenen Teil davon für Anschlüsse in Zimmern, Aufenthaltsräumen, Büros etc., monatlich **23.00**

3.3 Radio- und Fernsehgeschäfte, Informatikshops, o.ä.

Unabhängig von der Anzahl der installierten Anschlussdosen und der Dienste, die bezogen, resp. genutzt werden; pauschal monatlich **23.00**

3.4 Nur Radioempfang

Kunden, die eine Rechnung der Billag mit nur Radioempfangsgebühren vorweisen, erhalten eine Ermässigung von Fr. 5.00 pro Monat auf das R/TV-Grundangebot.

4. ANSCHLUSSPLOMBIERUNG**4.1 Plombierung**

Die Plombierung eines Anschlusses wird vorgenommen:

- auf Verlangen des Vertragsnehmers:

zu Lasten FGA

- auf Anordnung der **FGA** (Anschlussvertrag Art.10) :

zu Lasten des Abonnenten

4.2 Deplombierung

Entfernung der Plombe und Inbetriebnahme des Anschlusses
pro Plombierung:

zu Lasten FGA

Das Datum der Plombenentfernung gilt als Stichtag. Die Gebührenverrechnung erfolgt ab dem Folgemonat.

4.3 Widerrechtliche Plombenentfernung

Die Deplombierung eines Anschlusses darf nur durch die FGA erfolgen. Für widerrechtlich entfernte Plomben, werden dem Vertragsnehmer, die der **FGA** entgangenen Einnahmen, sowie die dazugehörenden Umtriebe in Rechnung gestellt.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN**5.1 Ansätze**

Gemäss Antennereglement Art. 6, werden aufgrund eines Dienstbarkeits- oder eines Anschlussvertrages folgende einmalige Entschädigungen ausbezahlt:

| | | |
|------------------------------------|--------|------------------|
| Schacht sichtbar | | 60.00 |
| Schacht überdeckt | | 40.00 |
| Rohrleitungen max. 3 Parallelrohre | | 1.00 / lm |
| ab 4 Rohren | | 2.00 / lm |
| Verstärkerkabinen | Gr. I | 100.00 |
| Verstärkerkabinen | Gr. II | 150.00 |
| Verteilkonsole | Gr. I | 75.00 |
| Verteilkonsole | Gr. II | 90.00 |

Ertragsausfallentschädigung im landwirtschaftlich genutzten Acker- und Weideland gemäss Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

6. GÜLTIGKEIT

Die Gebührenordnung ist bis auf Widerruf durch einen Generalversammlungsbeschluss der **FGA** gültig.

**Fernsehgenossenschaft
Affoltern am Albis**

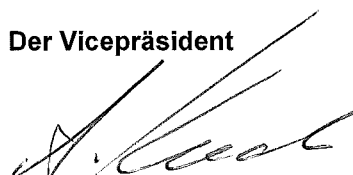
Affoltern am Albis, 19.11.2008

Der Präsident

Der Vicepräsident



P. Bolliger



A. Kuchen